BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Richtlinie 2001/29/EG, UrhG: Bestimmung des konkreten Schutzbereich eines Werks**
   Urteil vom 15.12.2022, Az: I ZR 173/21
2. **EGBGB: Abweichung von der Musterbelehrung**
   Urteil vom 01.12.2022, Az: I ZR 28/22
3. **BeurkG, BNotO: Kausalität bei notarieller Amtspflichtverletzung**
   Urteil vom 16.02.2023, Az: III ZR 210/21
4. **ABRV: Ersatz von Bonusmeilen**
   Urteil vom 01.03.2023, Az: IV ZR 112/22
5. **BGB: Erlöschen des Anspruchs des anwaltlichen Verfahrenspflegers**
   Beschluss vom 01.02.2023, Az: XII ZB 104/22

Urteile und Beschlüsse:

1. Richtlinie 2001/29/EG, UrhG: Bestimmung des konkreten Schutzbereich eines Werks

Urteil vom 15.12.2022, Az: I ZR 173/21

Der Grundsatz, dass der Umfang des urheberrechtlichen Schutzes eines Werks der angewandten Kunst nicht geringer als bei anderen unter die Richtlinie 2001/29/EG fallenden Werken ist (dazu EuGH, Urteil vom 12. September 2019 - C-683/17 , GRUR 2019, 1185 [juris Rn. 35] = WRP 2019, 1449 - Cofemel), besagt allein, dass bei Werken der angewandten Kunst dieselben Ausschließlichkeitsrechte gewährt werden müssen und hinsichtlich der Reichweite dieser Rechte dieselben Rechtsmaßstäbe anzulegen sind wie bei allen anderen Werkkategorien. Auf die im Einzelfall vorzunehmende Bestimmung des konkreten urheberrechtlichen Schutzbereichs eines Werks, der sich aus seiner Gestaltungshöhe ergibt, bezieht sich diese Aussage hingegen nicht.

2. EGBGB: Abweichung von der Musterbelehrung

Urteil vom 01.12.2022, Az: I ZR 28/22

a) Die Schutzwirkung der Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB kommt nur dem Unternehmer zugute, der die Muster-Widerrufsbelehrung nach Anlage 1 zu dieser Bestimmung unverändert verwendet und richtig ausfüllt.

b) Der Unternehmer kann seine Informationspflichten auch durch eine Belehrung erfüllen, die von der Musterbelehrung abweicht, aber inhaltlich den in § 356 Abs. 3 Satz 1 BGB , Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB geregelten Anforderungen genügt. In einem solchen Fall trägt der Unternehmer allerdings das Risiko, dass seine Information den allgemeinen Anforderungen an eine umfassende, unmissverständliche und nach dem Verständnis eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers eindeutige Belehrung genügt.

3. **BeurkG, BNotO: Kausalität bei notarieller Amtspflichtverletzung**
   Urteil vom 16.02.2023, Az: III ZR 210/21
   Hängt die Kausalität für den Eintritt eines Schadens nicht nur von der notariellen Amtspflichtverletzung, sondern auch von weiteren Umständen ab, trägt der Geschädigte hierfür ebenfalls die Beweislast (Fortführung von BGH, Urteil vom 23. Januar 2020 - III ZR 28/19 ,WM 2020, 1176).

4. **ABRV: Ersatz von Bonusmeilen**
   Urteil vom 01.03.2023, Az: IV ZR 112/22
   Die vom Versicherer gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. a ABRV im Versicherungsfall zu leistende Entschädigung für die einem Reiseunternehmen oder einem anderen vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten umfasst auch den Ersatz für Bonusmeilen, die eine versicherte Person zur Begleichung angefallener Reisekosten eingesetzt hat und die sie gemäß den Bedingungen des Bonusmeilenprogramms nach Stornierung der Reise nicht erstattet erhält.

5. **BGB: Erlöschen des Anspruchs des anwaltlichen Verfahrenspflegers**
   Beschluss vom 01.02.2023, Az: XII ZB 104/22
   a) Der Anspruch des anwaltlichen Verfahrenspflegers auf Rechtsanwaltsvergütung als Aufwendungsersatz für seine anwaltsspezifischen Dienste erlischt nach § 1835 Abs. 1 Satz 3 BGB aF, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht wird (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 27. Juni 2012 - XII ZB 685/11 -FamRZ 2012, 1377).

   b) Die Ausschlussfrist zur Geltendmachung dieses Aufwendungsersatzes beginnt mit der Fälligkeit der Rechtsanwaltsvergütung nach § 8 RVG .